



HAUSORDNUNG RADSTÄDTER GARDEFEST

1. Präambel

Diese Haus- und Platzordnung (im Folgenden als „Hausordnung“ bezeichnet) ist eine Benutzungsordnung. Sie gilt für die jährlich stattfindende Veranstaltung „Radstädter Gardefest“ in Radstadt mit Festbereichen: „Festzelt“ einschließlich Festgelände, dem „Piratenschiff“ im Stadtteich und dem „Gardeturm“ am Stadtteich. Die Hausordnung wird beim Zelteingang angeschlagen bzw. aufgelegt und ist zusätzlich auf der Homepage unter www.buergergarde-radstadt.at zu finden.

2. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt während der Geltungsdauer der Veranstaltung „Radstädter Gardefest“ und für deren Veranstaltungsgelände. Zum Veranstaltungsgelände gehören sämtliche Bereiche, die mit Entrichten des Eintrittspreises und/oder einer Akkreditierung (Anmeldung als Verein und dessen Mitglieder) als auch frei (ohne Eintritt) zugänglich sind, einschließlich aller Ein- und Ausgänge sowie sämtlicher weiterer offizieller Bereiche und Einrichtungen (im Folgenden als „Veranstaltungsgelände“ oder „Veranstaltungsbereiche“ bezeichnet). Diese Haus- und Platzordnung gilt nicht für Einsatzkräfte.

3. Aufenthalt

3.1. Der Aufenthalt in den Veranstaltungsbereichen ist ausschließlich Personen gestattet, die gemäß den jeweiligen Zutrittsregelungen dazu berechtigt sind. Dies umfasst sowohl Bereiche mit Eintrittspflicht als auch frei zugängliche Festbereiche ohne Eintritt. In den entgeltpflichtigen Bereichen ist der Zutritt nur nach Entrichten des Eintrittspreises und/oder nach erfolgter Akkreditierung (z. B. Anmeldung als Verein und dessen Mitglieder) gestattet. Auf Verlangen ist ein amtlicher Lichtbildausweis zur Identitätsfeststellung vorzuweisen.

3.2. Nach dem Ende der Veranstaltung haben alle Besucher das Veranstaltungsgelände auf schnellstem Wege zu verlassen.

4. Eingangskontrollen

4.1. Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst (Security) ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und



Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Verweigert eine Person die Durchführung, so hat der Ordnungsdienst das Recht, dieser den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren.

- 4.2. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden vom Sicherheits- und Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert.

5. Verhalten am Veranstaltungsgelände

- 5.1. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- 5.2. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Blaulicht-Organisationen sowie Anweisungen mittels Durchsagen Folge zu leisten. Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgen oder gegen andere Regeln der Hausordnung verstoßen, können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- 5.3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind alle Personen verpflichtet, auf Anweisung des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Blaulichtorganisationen andere Bereiche als jene, in denen sich die Person gerade aufhält, einzunehmen.
- 5.4. Alle Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Aufforderungen und Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Blaulicht-Organisationen ist Folge zu leisten.
- 5.5. Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den auf dem Veranstaltungsgelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.
- 5.6. **Ehrenhaftes Verhalten:** Das Radstädter Gardefest ist eine Kulturveranstaltung, die das soziale Gemeinwesen und das Brauchtum in Radstadt fördert. Sie bringt Gästen aus Nah und Fern diese Traditionen näher und trägt wesentlich zur Stärkung der Gemeinschaft bei.

Von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Mitwirkenden und Gästen wird ein ehrenhaftes Verhalten erwartet. Dazu zählen insbesondere:

- **Respektvoller Umgang** miteinander – unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht oder sozialem Hintergrund.



- **Wahrung der Traditionen** und des guten Rufes der Garde sowie der Stadt Radstadt.
- **Faires und hilfsbereites Verhalten** gegenüber Mitwirkenden, Besuchern und Anwohnern.
- **Verantwortungsvoller Umgang** mit Alkohol und Eigentum.
- **Vermeidung von Konflikten** und respektvolles Lösen von Meinungsverschiedenheiten.
- **Vorbildwirkung** gegenüber der Jugend und den Gästen.
- **Einhaltung des Rauchverbotes gemäß TNRS**

Ehrenhaftes Verhalten ist ein wesentlicher Bestandteil des gemeinschaftlichen Geistes, den das Gardefest verkörpert. Es trägt dazu bei, dass das Fest ein Ort der Freude, des Respekts und des Miteinanders bleibt.

6. Ton und Bildaufnahmen

6.1. Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Der Veranstalter hält sich das Recht vor, das gesamte Veranstaltungsgelände oder Teilbereiche daraus durch ein Videosystem zu überwachen und aufzuzeichnen.

6.2. Bei Verdacht einer kommerziellen Verwendung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen während der Veranstaltung muss die Person das aufgenommene Material vernichten oder an den Veranstalter auf Verlangen übergeben und etwaiges verwendetes Equipment aus dem Veranstaltungsgelände entfernen. Personen, die sich weigern, Material zu vernichten oder zu übergeben oder ihr Equipment außerhalb des Geländes zu verstauen, werden gänzlich des Veranstaltungsgeländes verwiesen, außerdem werden gegen diese Personen rechtliche Schritte eingeleitet.

7. Verbote

7.1. Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Veranstaltungsgelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen:

- ätzende Stoffe (z.B. Säuren, Laugen/Basen, Nassbatterien)
- Behälter mit Gasen (bspw. Reizgase, Selbstverteidigungssprays udgl.)



- Behälter mit entflammbaren Flüssigkeiten (z.B. Feuerzeugbenzin, Farben, Lacke, Reinigungsmittel)
- benzinbetriebene Geräte und Werkzeuge, die bereits kleinste Mengen Benzin enthalten (z.B. für Testzwecke)
- Campingkocher, Gasbehälter, gefüllte Tauchflaschen
- Explosivstoffe, Feuerwerkskörper, Fackeln
- Elektroschockwaffen (z.B. Elektroschocker („Taser“))
- giftige (toxische) und ansteckende Stoffe (z.B. Quecksilber, Bakterien und Viruskulturen)
- hitzeerzeugende Gegenstände
- Sauerstoffgeneratoren, flüssiger Sauerstoff
- leicht entzündbare Stoffe (z.B. Überall- Streichhölzer)
- batteriebetriebene Fortbewegungsmittel (z.B. E-Scooter, Hoverboards, Mini-Segways, Solowheels, Elektrofahrräder). Diese Regelung gilt unabhängig von der Leistung der Batterie.
- oxidierende Stoffe (z.B. Bleichpulver, Superoxid)
- Substanzen, die bei Kontakt mit Wasser entflammbare Gase entwickeln
- Sicherheitstaschen oder Aktenkoffer mit Lithiumbatterien oder pyrotechnischen Einrichtungen
- radioaktive Stoffe und Gegenstände
- Waffen (jeglicher Art) und Munition

7.2. Rauchen ist ausschließlich auf gekennzeichneten Plätzen erlaubt. Bei Nichteinhaltung können Personen vom Festgelände verwiesen werden.

„Allzeit Getreu - die Bürgergarde Radstadt“

Harald Gappmaier

Hauptmann/Obmann